

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 27 vom 14. Dezember 2004

Der Petitionsausschuss hat am 14. Dezember 2004 die nachstehend aufgeführten neun Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Brigitte Sauer

(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet mehrheitlich mit zwei Gegenstimmen, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 16/142
S 16/145
S 16/147
S 16/148
S 16/152

Gegenstand: Schließung eines Freibades

Begründung: Die Petenten wenden sich gegen die geplante Schließung eines Freibades. Sie tragen vor, das Bad habe einen hohen Wert als Freizeit- und Sportgelände. Es sei leicht und gefahrenarm erreichbar. Die Schließung führe zu einer erheblichen Minderung der Wohn- und Lebensqualität in dem betroffenen Stadtteil. Da für andere Einrichtungen höhere Zuschüsse geleistet würden, liege eine Ungleichbehandlung vor. Die vorgesehene Schwimmmöglichkeit in einem Baggersee sei wegen der Lage und sonstiger Sicherheitsaspekte keine Alternative.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Senat hat bereits vor einigen Jahren im Rahmen des so genannten Bäderkonzepts die Schließung des hier interessierenden Bades beschlossen. Hintergrund waren absehbare Sanierungsmaßnahmen, die mit Kosten von zirka 2,5 Millionen Euro veranschlagt werden. Als Ersatz für das Freibad sollte ein Badesee eingerichtet werden. Da der Badebetrieb in dem See in diesem Jahr noch nicht sichergestellt werden konnte, wurde das Freibad in der Badesaison 2004 nochmals geöffnet. Mittlerweile ist der Pachtvertrag über das Gelände durch die Verpächterin gekündigt worden.

Angesichts der Haushaltslage des Landes Bremen stehen die notwendigen Investitionsmittel nicht zur Verfügung. Eine Alternativplanung erfolgte aufgrund des genannten Senatsbeschlusses nicht. Auch die Zahl der Badegäste zeigt im Vergleich zu anderen Freibädern, dass die Besucherzahlen des in Rede stehenden Freibades schon seit Jahren geringer sind, als in den anderen städtischen Freibädern.

Den Belangen des Ortsteils wurde insoweit Rechnung getragen, als eine Schwimmmöglichkeit in einem See hergerichtet wird.

Dem Ausschuss ist sehr wohl bewusst, dass es sich hierbei nicht um eine gleichwertige Alternative handelt. Angesichts der finanziellen Situation der Stadt Bremen erscheint es ihm aber als ausreichend.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 16/65

Gegenstand: Grundsteuer

Begründung: Der Petent wendet sich gegen die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B. Er stellt einen Zusammenhang dieser Maßnahme mit der Staatsverschuldung und den dadurch bedingten Zinsverpflichtungen her.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Finanzen eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Senator für Finanzen hat die vom Petenten begehrte Auflistung der Schuldenstände, Kreditaufnahmen und Zinsaufwendungen vorgelegt. Diese wird dem Petenten zusammen mit dem abschließenden Schreiben der Vorsitzenden des Petitionsausschusses übersandt.

Die Stadtbürgerschaft hat die Hebesatzänderung durch das Ortsgesetz über die Hebesätze für die Gewerbesteuer und die Grundsteuer beschlossen. Damit wurde der Grundsteuerhebesatz für Grundstücke (Grundsteuer B) ab dem 1. Januar 2004 von 530 % auf 580 % angehoben. Aufgrund der Haushaltssituation des Landes Bremen war es notwendig, auch in diesem Bereich eine Anpassung durchzuführen. Dies gilt umso mehr, als in den letzten sechs Jahren auf eine Anhebung verzichtet worden war. Durch die Anhebung des Grundsteuerhebesatzes B auf 580 % werden Mehreinnahmen von zirka 10 Mio. Euro erwartet.

Bremen liegt mit dem neuen Grundsteuerhebesatz im Großstadtvergleich im mittleren Bereich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass einige andere Großstädte daneben auch noch Straßenreinigungsgebühren erheben, auf die Bremen bislang verzichtet hat.

Eingabe-Nr.: S 16/98 a

Gegenstand: Beförderung

Begründung: Der Petent begehrt seine Beförderung zum 1. Oktober diesen Jahres. Er trägt vor, er sei mit seiner Beurteilung nicht zufrieden gewesen, habe sich aber letztlich dazu entschlossen, die Beurteilung zu unterschreiben. Er zähle in seinem Bereich mit zu den Besten. Er habe hohe Einsparungen erwirtschaftet und sei bei seiner Arbeit sehr motiviert.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In dem Bereich, in dem der Petent tätig ist, wurde festgelegt, dass Beamte nur befördert werden, wenn sie in der letzten Beurteilung eine bestimmte Punktzahl erreichen. Der Petent erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Entgegen der Wahrnehmung des Petenten galt diese Punktzahl auch für Beförderungen im letzten Jahr.

Aufgrund seiner Petition führte der Stadteileiter mit dem Petenten und dem Personalrat ein so genanntes Clearinggespräch. Dies fand rechtzeitig vor dem jährlichen Beförderungstermin statt, führte jedoch nicht zu einer Verbesserung der Beurteilung.

Da Beförderungen nach Eignung, Leistung und Befähigung ausgesprochen werden, ist es nicht zu beanstanden, wenn zur Beachtung der Gleichbehandlung für die Beförderungentscheidung eine Mindestpunktzahl bei der dienstlichen Beurteilung gefordert wird. Gegebenenfalls hätte der Petent gerichtlich gegen die Beurteilung vorgehen müssen, wenn er der Auffassung ist, dass er zu schlecht beurteilt wurde. Der Petitionsausschuss hat leider keine Möglichkeit, die Beurteilung inhaltlich zu ändern.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 16/94

Gegenstand: Nachbarbeteiligung im Genehmigungsverfahren

Begründung: Die Petenten beschwerten sich darüber, dass sie nicht an einem Baugenehmigungsverfahren ihrer Nachbarn beteiligt wurden, obwohl das Bauordnungsamt von ihrer ablehnenden Haltung gewusst habe und das Ortsamt zu diesem Bauvorhaben ihre vorherige Zustimmung gefordert habe.

Der Petitionsausschuss hat mehrere Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Nach § 73 Abs. 2 Satz 2 der Landesbauordnung kann die Bauordnungsbehörde die Nachbarn von einem Vorhaben benachrichtigen und ihnen innerhalb einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme geben, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch die Baugenehmigung öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange beeinträchtigt werden. Die Bauaufsichtsbehörde ist nach Prüfung des Sachverhalts zu dem Ergebnis gekommen, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Auch einen Verstoß gegen das Rücksichtnahmegebot hat sie verneint. Deshalb hat sie von der Beteiligung der Petenten an dem Baugenehmigungsverfahren abgesehen.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses wäre es vorliegend – unabhängig von der Rechtslage wegen der Besonderheiten des Sachverhaltes – im Sinne einer bürgernahen Verwaltung wünschenswert gewesen, den Petenten nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Eingabe-Nr.: S 16/166

Gegenstand: Schwerbehindertenausweis/Parkerleichterung

Begründung: Der Petent hat mitgeteilt, dass die Person, in deren Interesse die Petition eingelegt wurde, mittlerweile verstorben ist.

